

**Tennis - Club Staudinger
Gesamtschule**



Freiburg e.V.

Integrierte und differenzierte Gesamtschule - Ganztageschule - klimafreundliche und energiesparende Schule - Partnerschule des Olympiastützpunktes

Satzung

**Tennis – Club
Staudinger -
Gesamtschule
Freiburg e. V.**

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINES:	4
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR:	4
§ 2 VEREINSZWECK:	4
§ 3 VERBANDZUGEHÖRIGKEIT	4
B. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 MITGLIEDSARTEN:	5
§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7 JAHRESBEITRAG	6
§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	6
C. VEREINSORGANE	8
§ 9 VEREINSORGANE	8
§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 11 DER BEIRAT	9
§ 12 DER VORSTAND	10
§ 13 WAHL DES VORSTANDES	10
§ 14 KASSENPRÜFUNG	10
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§ 16 HAFTPFLICHT	11
DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG	12

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....13

A. Allgemeines:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „ Tennis –Club Staudinger Gesamtschule“ Freiburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

1. Der Tennisspielbetrieb auf dem Kunststoffsportplatz der Staudinger – Schule soll so organisiert werden, dass über den Tennissport eine Begegnung zwischen Schülern, Lehrern und Hauspersonal ermöglicht wird.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Eine besondere Förderung soll darüber hinaus den Jugendlichen zukommen, die Tennis als Wettkampfsport betreiben.

§ 3 Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbands und Mitglied des Badischen Sportbundes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten:

1. Dem Verein können beitreten:
 - a.) Schüler der Staudinger – Schule
 - b.) Lehrer und Hauspersonal der Staudinger Schule und deren Familienangehörige.
 - c.) Zu außerordentlichen Mitgliedern können Personen, die sich in hervorragender Weise um die Schule bzw. um den Club verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Pro Geschäftsjahr können maximal drei außerordentliche Mitgliedschaften zuerkannt werden. Im laufenden Geschäftsjahre entscheidet darüber der Vorstand.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt erfolgt schriftlich über die vorgedruckten Beitrittsformulare. Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte ist die Aufnahme in den Verein vollzogen.
2. Mit der Unterschrift unter das Beitrittsformular erkennt der Bewerber die Satzung und die darin enthaltenen Spiel- und Platzordnung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Tennisplätze im Rahmen der Spiel- und Platzordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Spiel- und Platzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Sollte es sich im laufenden Geschäftsjahr als notwendig erweisen, kann der Vorstand eine Veränderung der Spiel- und Platzordnung vornehmen.

Diese Veränderungen sind gültig, müssen aber der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige Zahlung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Clubs festgesetzt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied die Schule verlässt.
 - b. Durch freiwilligen Austritt.
 - c. Mit dem Tod des Mitglieds
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Kalender zu erfolgen. Er wird auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Durch Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere: „Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, mehrfache Missachtung der Spiel- und Platzordnung und Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane“. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist.

C. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Beirat
 - c. Der Vorstand
2. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich im Februar oder März mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes.
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
- a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
7. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Minderjähriger kann persönlich abstimmen, wenn er eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 6 (8) Schülern. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen die Schüler betreffenden Fragen zu unterstützen und bei der Organisation und Gestaltung des Spielbetriebs mitzuwirken.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden.
 - b. Dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 - e. Dem Sportwart
 - f. Dem Jugendwart
2. Der Vorstand ist beschlussfähig auf Grund einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder Versammlung

beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins “ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderkreis Staudinger -Gesamtschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftpflicht

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Tennisplätze widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes.

Die Genehmigung der Satzung.

Freiburg, den 24.4.2010

1. Vorsitzender	Achim Pohl
Schritfführer	Brigitte Pohl
Kassenwart	Brigitte Pohl
Sportwart	Christian Ringwald
Jugendwart	Maximilian Wadas

Änderungen und Ergänzungen

Abschrift von der Originalversion / 1979 mit Änderungen Version vom 2.10.08 /

2.10.2008 Änderung §2Satz 2/3 und §15 Nr.2

30.3.09

24.4.2010 Ergänzung §2 Absatz 2 ab Satz 3... die Mitglieder erhalten... des Vereins.

3.6. Verbesserung der Schreibfehler §2 Nr. 2 Satz 3 verwendet und § 10 Nr. 2 unter c) Entlastung